



SFP Anlagestiftung

**SFP ANLAGESTIFTUNG**  
**STATUTEN**

## ART. 1 ANLAGESTIFTUNG

Unter dem Namen SFP Anlagestiftung (SFP Fondation de placements, SFP Fondazioni d'investimento, SFP Investment Foundation) (nachfolgend: «Anlagestiftung») besteht eine Anlagestiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB in Verbindung mit Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend «BVG»), errichtet durch die Swiss Finance & Property AG.

## ART. 2 SITZ

Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Zürich. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Anlagestiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## ART. 3 ZWECK

Die Anlagestiftung bezweckt die gemeinschaftliche Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten der beruflichen Vorsorge.

## ART. 4 AUFSICHT

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (nachstehend «Aufsichtsbehörde» genannt).

## ART. 5 ANLEGER

Anleger der SFP Anlagestiftung können werden:

- a. in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen;
- b. juristische Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Wer als Anleger in die Anlagestiftung aufgenommen werden will, muss bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einreichen und nachweisen, dass er die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt. Die Anlagestiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Mit Erwerb des Anlegerstatus (Abs. 2) ist der Anleger zur Teilnahme an der Anlegerversammlung berechtigt.

## ART. 6 STIFTUNGSVERMÖGEN

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen.

Das Stammvermögen besteht aus dem Widmungsvermögen in Höhe von CHF 100'000 zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen, einschliesslich der mit diesem Vermögen erzielten Vermögenserträge.

Das Anlagevermögen umfasst die von den Anlegern zum Zwecke der gemeinschaftlichen Vermögensanlage eingebrachten Mittel sowie die daraus resultierenden, nicht an die Anleger ausgeschütteten Netto-Erfolge.

Das Stiftungsvermögen dient ausschliesslich dem Zweck der Vorsorge.

## ART. 7 ANLAGEGRUPPEN

Das Anlagevermögen besteht aus einer oder mehreren Anlagegruppen, die entweder für mehrere Anleger (nachfolgend: «Mehranleger-Anlagegruppen») oder nur für einen einzigen Anleger (nachfolgend: «Einanleger-Anlagegruppen») zugelassen sind.

Die einzelnen Anlagegruppen werden in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungsablage rechnerisch selbständig geführt und verwaltet und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

Die Beteiligung eines Anlegers an einer Anlagegruppe besteht in gleichen und nennwertlosen Buchforderungen an der jeweiligen Anlagegruppe (nachfolgend «Anspruch» bzw. «Ansprüche») oder in Bruchteilen von Ansprüchen.

Innerhalb der einzelnen Anlagegruppen können verschiedene Tranchen gebildet werden, welche sich z.B. in der Kostenstruktur, den Mindestzeichnungsanforderungen oder der Art der Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterscheiden.

## ART. 8 HAFTUNG UND KONKURS

Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen der betreffenden Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Die Verrechnung von Forderungen ist nur innerhalb ein und derselben Anlagegruppe oder innerhalb des Stammvermögens zulässig.

Im Falle von Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.

Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern absondert. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf die ihr nach den reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen, die Befreiung von Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist sowie der Ersatz von Aufwendungen, welche die Anlagestiftung in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten getätigt hat.

## ART. 9 ORGANE

Die Organe der Stiftung sind:

- a. die Anlegerversammlung;
- b. der Stiftungsrat;
- c. die Revisionsstelle.

## ART. 10 ANLEGERVERSAMMLUNG

Die Anlegerversammlung wird durch sämtliche Anleger oder deren Vertreter gebildet. Sie ist das oberste Organ der Anlagestiftung.

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der Anzahl ihrer jeweiligen Ansprüche, multipliziert mit dem Nettoinventarwert der jeweiligen Ansprüche.

Die Anlegerversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- b. Erlass und Genehmigung der Änderungen des Stiftungsreglements;
- c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter Vorbehalt des Ernennungsrechts der Stifterin gemäss Art. 11 Abs. 3 dieser Statuten;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Entlastung des Stiftungsrates;
- g. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- h. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen
- i. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung.

## ART. 11 STIFTUNGSRAT

Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungsorgan der Anlagestiftung.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern. Die Stiftungsräte und der Präsident des Stiftungsrates werden für eine Amtsperiode von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Stifterin ist berechtigt, für die Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrates den Personenkreis festzulegen, aus welchem die von der Anlegerversammlung zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates zu wählen sind. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Maximal ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dürfen Personen, welche mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, sein. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Erfüllung des Zwecks der Anlagestiftung unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen mit Einschluss der massgeblichen Ausführungsbestimmungen, der Stiftungssatzungen sowie der Weisungen und der Praxis der Aufsichtsbehörde sowie für den Erlass der erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

Hierzu verfügt der Stiftungsrat über alle Befugnisse, soweit diese nicht nach Gesetz oder nach den Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zustehen.

Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse:

- a. Ernennung der Geschäftsführung und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und Bestimmung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung;
- c. Entscheide über die Bildung, Zusammenlegung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- d. Entscheide über die Befristung für den Erwerb und die Rücknahme von Ansprüchen;
- e. Festlegung einer Mindesthaltefrist von höchstens fünf Jahren bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen;
- f. Erlass von Bestimmungen zur Regelung der Gebühren und Kosten;
- g. Erlass von Bestimmungen zur Regelung der Bewertung der Anlagegruppen;
- h. Erlass und Änderung von Anlagerichtlinien;
- i. Bestimmung der Depotbank;
- j. Bestimmung der unabhängigen Schätzungsexperten bei Anlagegruppen mit direktem Immobilienbesitz;
- k. Bestimmung der Grundsätze betreffend die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Bestimmung eines oder mehrerer Vermögensverwalter;
- l. Bei Bedarf Bildung von Kommissionen mit beratender Funktion und Ernennung der Mitglieder sowie Bestimmung der Rechte und Pflichten der Kommissionen;
- m. Erlass der Bestimmungen zur Regelung einer angemessenen Betriebsorganisation der Anlagestiftung
- n. Erlass der Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden;
- o. Implementierung eines der Grösse und dem Zweck der Anlagestiftung angemessenen

Riskmanagements und eines internen Kontrollsystems.

Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlagestiftung verbunden sind, an Dritte übertragen, sofern diese nicht durch Gesetz, Statuten oder Stiftungsreglement der Anlagestiftungen als unübertragbar gelten. Die geschäftsführende Stelle (nachfolgend «Geschäftsführung») und weitere Stellen, an welche Aufgaben und Befugnisse delegiert wurden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Er sorgt bei der Delegation für eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Delegationsempfänger sowie für eine ausreichende Kontrolle durch unabhängige Kontrollorgane.

## ART. 12 REVISIONSSTELLE

Die Anlegerversammlung wählt für jeweils ein Jahr eine Revisionsstelle. Diese kann wiedergewählt werden.

Wählbar als Revisionsstelle ist nur ein Revisionsunternehmen, das organisatorisch, personell und wirtschaftlich unabhängig von der Stifterin, dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung ist. Die Revisionsstelle muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

#### **ART. 13 DEPOTBANK**

Als Depotbank kann ausschliesslich eine schweizerische Bank im Sinne des Bankgesetzes amtieren.

Die Anlagestiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens an Dritt- oder Sammelverwahrer im In- und Ausland zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass die Depotbank dabei die gehörige Sorgfalt bei der Wahl, Instruktion und Überwachung der Verwahrer anzuwenden hat.

#### **ART. 14 STATUTENÄNDERUNG**

Zur Gültigkeit eines Beschlusses betreffend die Änderung der Statuten ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine Statutenänderung bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

#### **ART. 15 FUSION**

Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Fusionsverträgen oder der Vermögensübertragung auf andere Anlagestiftungen zustimmen.

#### **ART. 16 AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

Die Anlegerversammlung kann mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln sämtlicher bestehender Stimmen über einen Antrag zur Auflösung der Anlagestiftung zuhanden der Aufsichtsbehörde Beschluss fassen, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann.

Das Anlagevermögen wird nach Massgabe der Ansprüche an die Anleger verteilt. Das Vermögen der Anlagestiftung bleibt während der Auflösung an den ursprünglichen Zweck der Anlagestiftung gebunden.

Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird nach Massgabe der Ansprüche der im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anleger am Anlagevermögen unter den Anlegern verteilt. Bei geringfügigen Beträgen kann die Aufsichtsbehörde eine anderweitige Verwendung gutheissen.

#### **ART. 17 GERICHTSSTAND**

Für die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Anlegern und der Anlagestiftung sind die Gerichte am Sitz der Anlagestiftung zuständig.

SFP ANLAGESTIFTUNG  
SEEFELDSTRASSE 275  
CH-8008 ZÜRICH

PHONE +41 43 344 61 31  
FAX +41 43 344 61 30  
[WWW.SFP-AST.CH](http://WWW.SFP-AST.CH)

CHE-259.512.717 MWST



SFP Anlagestiftung